



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 18. Januar

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt8

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung
des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG9

Gesamtabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2012..... 13

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2017 13

Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlas-
tung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 13

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2017 14

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Roggenstede in Roggenstede 16

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt**

Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt hat die Plangenehmigung für 3
Gewässerteilverrohrungen in der
Gemarkung Ostermarsch, Flur: 11, Flurstück: 19 + 14
Gemarkung Ostermarsch, Flur: 12, Flurstück: 3 + 4
Gemarkung Ostermarsch, Flur: 12, Flurstück: 51/1 + 50/1
beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.01.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	14.935.835,00	13.175.446,00	1. Nettoposition	249.650.025,21	228.090.075,18
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	131.836.493,72	130.488.514,38	1.2 Rücklagen	94.035.188,41	83.451.065,84
			1.3 Jahresergebnis	-10.584.122,57	-21.594.496,39
3. Finanzvermögen	177.968.415,11	178.160.452,73	1.4 Sonderposten	31.034.474,58	31.069.020,94
4. Liquide Mittel	2.931.823,30	518.519,24	2. Schulden	55.830.326,54	71.035.701,05
			2.1 Geldschulden davon	49.863.158,84	61.676.870,53
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	99.161,62	203.761,28	2.1.1 Liquiditätskredite	22.279.400,07	36.422.705,03
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	27.583.758,77	25.254.165,50

			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.496.965,48	3.696.020,67
			2.4 Transferverbindlichkeiten	720.494,48	2.684.682,59
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.749.707,74	2.978.127,26
			3. Rückstellungen	22.291.377,00	23.249.235,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	171.682,40
Bilanzsumme	327.771.728,75	322.546.693,63	Bilanzsumme	327.771.728,75	322.546.693,63

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	2.739.368,13	2.563.353,11
			1.1 Basis-Reinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
2. Sachvermögen	2.592.179,62	2.274.495,49	1.2 Rücklagen	1.020.426,99	1.176.603,36
			1.3 Jahresergebnis	156.176,37	-176.015,02
3. Finanzvermögen	668.125,33	1.231.732,85	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
			2. Schulden	1.815.362,85	1.705.400,43
4. Liquide Mittel	1.635.396,03	1.064.255,20	2.1 Geldschulden davon	1.142.552,58	707.185,58
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.142.552,58	707.185,58
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.774,44	93.129,39
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	498.035,83	905.085,46
			3. Rückstellungen	340.970,00	301.730,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	4.895.700,98	4.570.483,54	Bilanzsumme	4.895.700,98	4.570.483,54

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	122.839,00	117.643,00	1. Nettoposition	58.664.752,03	58.173.054,14
			1.1 Basis-Reinvermögen	48.268.393,71	47.953.048,87
2. Sachvermögen	84.355.700,80	87.397.947,11	1.2 Rücklagen	2.330.849,51	2.424.646,77
			1.3 Jahresergebnis	94.052,81	-6.857,50
3. Finanzvermögen	3.095.382,60	2.975.412,69	1.4 Sonderposten	7.971.456,00	7.802.216,00

4. Liquide Mittel	892.978,14	159.543,99	2. Schulden	29.605.829,11	32.300.063,25
			2.1 Geldschulden davon	26.306.974,66	29.208.381,66
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.270,60	1.270,60	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	26.306.974,66	29.208.381,66
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.808.919,96	1.618.203,82
			2.4 Transferverbindlichkeiten	81.806,70	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.408.127,79	1.473.477,77
			3. Rückstellungen	197.590,00	178.700,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	88.468.171,14	90.651.817,39	Bilanzsumme	88.468.171,14	90.651.817,39

Bilanz - Nettoeregietrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.287.749,00	1.256.833,00	1. Nettoposition	74.628.571,10	75.990.419,08
			1.1 Basis-Reinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
2. Sachvermögen	90.346.209,68	92.462.278,94	1.2 Rücklagen	6.001.277,37	7.979.686,64
			1.3 Jahresergebnis	1.978.409,27	1.638.939,08
3. Finanzvermögen	1.187.939,54	1.960.545,11	1.4 Sonderposten	39.295.488,45	39.018.397,35
4. Liquide Mittel	547.077,65	1.112.032,68	2. Schulden	18.425.104,77	20.209.270,65
			2.1 Geldschulden davon	17.016.612,04	18.579.179,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	17.016.612,04	18.579.179,04
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.292.067,89	1.517.758,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	116.424,84	112.333,10
			3. Rückstellungen	315.300,00	592.000,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	93.368.975,87	96.791.689,73	Bilanzsumme	93.368.975,87	96.791.689,73

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	12.508.282,09	12.570.412,42	1. Nettoposition	325.934.028,95	306.948.685,30

			1.1	Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	369.770.208,73	372.354.865,17	1.2	Rücklagen	103.447.099,05	94.292.995,63
			1.3	Jahresergebnis	-9.225.847,87	-20.608.343,71
3. Finanzvermögen	11.090.719,19	7.445.477,68	1.4	Anteile Dritter am Eigenkapital	4.736.744,94	4.326.557,46
			1.5	Passiver Unterschiedsbeitrag aus Erstkonsolidierung	198.000,00	126.000,00
4. Liquide Mittel	18.506.673,03	14.839.812,09	1.6	Sonderposten	91.613.548,04	93.646.991,13
			2.	Schulden	62.348.135,84	75.385.349,35
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	158.262,11	233.520,66	2.1	Geldschulden davon	54.243.158,84	65.376.870,53
			2.1.1	Liquiditätskredite	25.279.400,07	38.922.705,03
			2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	28.963.758,77	26.454.165,50
			2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.539.454,33	3.917.324,86
			2.4	Transferverbindlichkeiten	802.301,18	2.684.682,59
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.763.221,49	3.406.471,37
			3.	Rückstellungen	23.748.049,33	24.936.448,59
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.931,03	173.604,78
Bilanzsumme	412.034.145,15	407.444.088,02	Bilanzsumme		412.034.145,15	407.444.088,02

Die Jahresabschlüsse 2017 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2017 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 08.01.2019

Stadt Aurich

In Vertretung
Kuiper
Erster Stadtrat

Gesamtabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 28.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 14.01.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 189.007,59 € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.249.473,50 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 28.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesmoor, 14.01.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NkomVG

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in seiner Sitzung am 06.12.2018 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	523.879,00
2.	Sachvermögen	23.681.331,85
3.	Finanzvermögen	694.325,26
4.	Liquide Mittel	586.906,05
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	24.421,06
Bilanzsumme		25.510.863,22

Passiva		€
1.	Nettoposition	18.473.131,78
1.1	Basis-Reinvermögen	6.995.313,39
1.2	Rücklagen	366.538,96
1.3	Jahresergebnis	-3.405,15
1.4	Sonderposten	11.114.684,58
2.	Schulden	3.871.997,07
2.1	Geldschulden	3.548.433,29
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.548.433,29
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.251,56
2.4	Transferverbindlichkeiten	90.306,63
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	230.005,59
3.	Rückstellungen	3.160.214,37
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.520,00
Bilanzsumme		25.510.863,22

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 18.01.2019

Gemeinde Dornum

Hook
Der Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2017

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 11.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2-Muster15.

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2017 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2016	2017	Nr.	Bezeichnung	2016	2017
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	929.409,84	943.407,40	1.	NETTOPOSITION	19.922.925,01	20.272.252,75
2.	SACHVERMÖGEN	24.196.346,78	24.772.732,68	1.1	Basis-Reinvermögen	9.086.728,68	9.089.527,56
3.	FINANZVERMÖGEN	1.676.214,77	1.771.854,08	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL	837.246,62	953.626,13	1.3	Jahresergebnis	-300.715,69	41.058,12
5.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	41.252,97	41.506,48	1.4	Sonderposten	11.136.912,02	11.141.667,07
				2.	SCHULDEN	2.168.511,54	2.607.798,39
				2.1	Geldschulden	2.028.601,56	2.607.798,39
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	2.028.601,56	2.468.988,60
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	30.966,71	7.208,74
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.729,54	2.859,12
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	106.213,73	128.741,93
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.574.875,00	5.565.344,05
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	14.159,43	37.731,58
	BILANZSUMME	27.680.470,98	28.483.126,77		BILANZSUMME	27.680.470,98	28.483.126,77

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis einschließlich 08. Februar 2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, den 16.01.2019

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roggenstede in Roggenstede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roggenstede hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Roggenstede am 20.12.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Ge-bührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwal-tungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 565,00 €
b) Kind, für 20 Jahre: ----- 425,00 €

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,00 €
c) Urne, für 20 Jahre: ----- 350,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 17,50 €

3. Rasenwahlgrabstätte im Rasenfeld:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grün-fläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.740,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 58,00 €
c) Urne, für 20 Jahre: ----- 900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 45,00 €

4. Umwandlung einer Grabstätte in eine Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Rasenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr und wird für die verbleibende Nutzungsdauer für die gesamte Grabstätte im Voraus erhoben.

- Sarggrab, pro Jahr: ----- 37,80 €
Urnengrab, pro Jahr: ----- 27,80 €

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 565,00 €

- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- 140,00 €
c) für eine Urnenbestattung: ----- 100,00 €

III. Nutzungsgebühren:

Reinigung der Kirche, je Trauerfeier: ----- 35,00 €

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage
für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 17,80 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung
a) stehendes Grabmal: ----- 30,00 €
b) liegendes Grabmal: ----- 10,00 €
2. Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 15,00 €
3. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, etc.):----- 10,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Roggenstede, 20.12.2018

Der Kirchenvorstand

G. Claassen
Vorsitzender

G. Matulla
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 11.01.2019

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.